

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

Anlage C. Gutachten

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

Anlage C.

Gutachten

eines mit dem Antragsteller weder verwandten noch ver-
schwägerten Interessenten der Wittwen- (Waisen-) Casse
über einen Antrag des

in die Wittwen- (Waisen-) Casse auf-
genommen zu werden.

Des beigebrachte Gesundheitszeugniß ist von Herrn
ausgestellt, und die
Zeugen, welche die Declaration mit unterzeichnet haben, sind

Fragen.

- 1) Ist Ihnen die genannte Person schon lange und genau bekannt?
- 2) Hat sie im Aeußerlichen etwas besonders Auffallendes?
(z. B. krankhafte oder dunkelrothe Gesichtsfarbe, Kor-
pulenz oder Magerkeit, langen oder kurzen Hals,
schwache Stimme, Kurzathmigkeit, ein körperliches Ge-
brechen oder dergleichen).
- 3) Halten Sie dieselbe für gesund und können Sie die
Aufnahme derselben der Anstalt empfehlen?
- 4) Was ist Ihnen über deren früheren Gesundheitszustand
bekannt geworden?
- 5) Wie sind die häuslichen und Berufsverhältnisse der
genannten Person?
- 6) Wie ist die Lebensweise derselben?
- 7) Ist die genannte Person an den Genuß spirituöser
Getränke gewöhnt? und ist sie stets mäßig im Genuß
derselben?

- 8) Haben Sie etwas über den Aussteller des betreffenden Gesundheitszeugnisses oder über die auf der Declaration unterzeichneten Zeugen zu bemerken?
- 9) Wissen Sie sonst etwas in Bezug auf diese Versicherung anzuführen, was für die Anstalt von Wichtigkeit sein könnte? (z. B. über den Ruf, die Lebensweise, die Beschäftigung und äußern Verhältnisse der genannten Person).

am

Unterschrift des Interessenten.



Stellen

- 1) Ist Ihnen die genannte Person schon lange und genau bekannt?
- 2) Hat sie im körperlichen Sinne besonders auffallendes (z. B. Kränklichkeit oder sonstige Beschaffenheit der Haut oder Abgertel) Längen oder kurzen (dunkle) Stämme, Anomalien, ein besonderes (schon oder reichlich) (aussehen oder reichlich)?
- 3) Können Sie dieselbe für gesund und können Sie die Beschaffenheit derselben zur Kenntlichmachung angeben?
- 4) Was ist Ihnen über deren frühere Gesundheitszustand bekannt geworden?
- 5) Wie hat sie in häuslichen und Geschäftsverhältnissen geäußert?
- 6) Wie ist die Lebensweise derselben?
- 7) Ist die genannte Person an den Orten für den Zweck der Gesundheitsprüfung? und ist sie stets mäßig im Genuß geblieben?



Bekanntmachung des Staatsmini- steriums,

betr.

die Verpflichtung von Angestellten, deren jährliches Dienst Einkommen weniger als 250 Thaler beträgt, zum Eintritt in die Beamten-Wittwencasse,

vom 3. Februar 1862.

Besonders abgedruckt aus dem XVIII. Bande der Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg (Stück 2).

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß auf Grund des Art. 15 §. 2 e. des Gesetzes vom 15. Juni v. J., betr. die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, die nachstehend aufgeführten mit einem jährlichen Dienst Einkommen von weniger als 250 Thlr. Angestellten, sofern sie zu den im Art. 14 §. 1 des obengenannten Gesetzes bezeichneten Angestellten gehören, nach den folgenden Bestimmungen zum Eintritt in die Beamten-Wittcasse verpflichtet werden sollen.

1) Es sind bei ihrem Dienstantritt, ihrer Verheirathung oder einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens zu verpflichten:

a) bei einem jährlichen Dienst Einkommen von mindestens 150 Thlr.,